

# I n f e r a t e.

---

## Gerichtliche Aufforderung.

---

Maria Lingg, geborne Denner, von Grossdietwyl, Kts. Luzern, dato wohnhaft in Murten, stellt gegen ihren Ehemann, Josef Lingg, von Grossdietwyl, früher Eisenhändler in Herzogenbuchsee, in den Jahren 1866 bis und mit 1868 wohnhaft gewesen in der Stadt Bern, beim Bundesgerichte eine Ehescheidungsklage.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und ihm deshalb die Klage nicht zugestellt werden kann, wird er anmit im Sinne des Art. 59 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1855 öffentlich aufgefordert, bis den 31. März nächsthin dem Unterzeichneten behufs Zustellung der Klage seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort bekannt zu geben, ansonst eine Kontumazialladung auf nächste Gerichtssitzung erfolgen wird.

Luzern, den 13. März 1871.

Der Instruktionsrichter:  
**Josef Weber,**  
Bundesrichter.

---

## Bekanntmachung.

---

Laut Telegramm des Hrn. Direktor Zangger, d. d. Zürich, 4. März, sind innerhalb drei Tagen drei neue Fälle von Kinderpest vorgekommen: in Côte-aux-Fées, Bayards und eine halbe Stunde oberhalb Cernets, sämtlich in der neuenburgischen Gemeinde Verrières, deren Bezirk von der Seuche noch nicht überschritten worden ist.

Bern, den 6. März 1871.

Das eidg. Departement des Innern.

---

## Bekanntmachung.

---

Nach einer von der königlich italienischen Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe unterm 3. d. Mts. gemachten Mittheilung wird die internationale Ausstellung in Neapel für maritime Industrie \*) am 1. April nächsthin definitiv beginnen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die gedachte Gesandtschaft hat auch ein Exemplar des Reglements für die erste Sitzung des ersten internationalen maritimen Kongresses dem Bundesrathe eingesandt, welches Reglement auf der Schweiz. Bundeskanzlei eingesehen werden kann.

Bern, den 6. März 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Nach einer vom Schweizerischen Generalkonsul in Rom mit Schreiben vom 24. v. Mts. dem Bundesrathe gemachten Mittheilung müssen, zufolge einer von der Intendantz der Öffentlichen Schulb (Débit Public) in Rom neulich getroffenen Verfügung, die Lebensscheine für Pensionirte aus dem päpstlichen Militärdienste fürderhin vom Präsidenten der Gemeinde, in welcher der Pensionirte wohnt, ausgestellt und von der Staatskanzlei des betreffenden Kantons, sowie nachher noch von der Schweiz. Bundeskanzlei legalisirt werden. Das Ausstellen der Lebensscheine vom Ortspfarren und die Legalisation derselben durch den päpstlichen Geschäftsträger in Luzern sind somit nicht mehr zulässig.

Das vom Hrn. Generalkonsul eingesandte Formular für einen jetzt gültigen Lebensschein folgt hienach.

Bern, den 1. März 1871.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band I, Seite 305 u. b 325.

## Certificato di Esistenza.

---

Noi Sindaco del Comune di . . . . . nella Svizzera, certifichiamo  
 Cantone di . . . . . che il Sig . . . . .  
 al Servizio del già Stato Pontificio, nato a . . . . .  
 . . . . . è esistente e vivente in questo nostro Comune.

Certifichiamo in oltre che il sudetto Sig . . . . .  
 ha dichiarato di godere una pensione di giustizia di annue L. . . . . e di  
 non avere altro soldo, sussidio, o pensione dal Governo Italiano, ne da altra  
 Amministrazione giusta la Legge di Luglio 1862, N° 722.

In Svizzera li

Firma dell' interessato.

Il Sindaco :

Visto per la firma del Sindaco,  
 Il Cancelliere di Stato :

Visto per la firma del Cancelliere di Stato,  
 Il Cancelliere della Confederazione :

---

## Traduction du certificat de vie ci-dessus.

---

Nous Président de la commune de . . . . . Canton de  
 . . . . . en Suisse, certifions que Mr. . . . .  
 . . . . . au service de l'ex-Etat Pontifical, né à  
 . . . . . le . . . . . est existant et  
 vivant dans notre commune.

Nous certifions en outre que le susdit Mr. . . . .  
 a déclaré de jouir d'une pension de droit de L. . . . . annuelles,  
 et de ne pas avoir d'autre solde, subside ou pension du Gouvernement italien,  
 ni d'une autre Administration, selon la loi du 19 Juillet 1862, N° 722.

Signature de l'intéressé.

Le Président :

Vu pour la signature du Président,  
 Le Chancelier d'Etat :

Vu pour la signature du Chancelier d'Etat,  
 Le Chancelier de la Confédération :

---

## Ausreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Einnehmer der Hauptzollstätte Simplon (Wallis). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1800. Anmeldung bis zum 2. April 1871 bei der Zolldirektion in Genf.
  - 2) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 31. März 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 3) Postpaker in Bern. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 31. März 1871 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 4) Posthalter in Semsales (Freiburg). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 31. März 1871 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 5) Telegraphist in Oberhofen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 4. April 1871 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 6) Telegraphist in Villars sous Mont (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 4. April 1871 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 

- 1) Kontrolleur der Hauptzollstätte Monstein-Au (St. Gallen). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1800. Anmeldung bis zum 31. März 1871 bei der Zolldirektion in Chur.
  - 2) Briefträger in Flawyl (St. Gallen). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 24. März 1871 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
  - 3) Posthalter in Lucens (Waadt). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
  - 4) Fußbote in Yferten (Waadt). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
  - 5) Postkommis in Sonceboz (Bern). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung bestimmt. Anmeldung bis zum 24. März 1871 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- } Anmeldung bis zum  
24. März 1871 bei der  
Kreispostdirektion  
Lausanne.

- 6) Postkommis in Thun. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 7) Posthalter und Briefträger in Mueggisberg (Bern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
- 8) Telegraphist in Wangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. März 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

Anmeldung bis zum  
24. März 1871 bei der  
Kreispostdirektion  
Bern.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1871
Date	
Data	
Seite	422-426
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.